



Vd. 66.



Fortgesetzte Nachlese

zu denen Responsis der Eriersch, und Dillingischen Canonisten.

In Sachen

von Leonrod

wider

von Heidenheim.

§. 1.

Die von Leonrod wollen, dem Vernehmen nach durch allerhand Extrajudicial = Vorstellungen in Abrede stellen, daß der Adam Franz von Leonrod wirklich *in ordinibus majoribus* gewesen. Der von Heidenheim hat aber durch die Anlage der *ulterioris Deductionis num. 66.*, als einen beglaubten Extract des *protocollis Capitularis Wirceburgensis*, dieses hinlänglich erwiesen.

§. 2.

Um aber solches ausser allem Zweifel zu setzen; so hat man einen noch mehr legalen Beweis aus den würzburgischen *libris ordinandorum* bezubringen sich bemühet, und solchen den 5. Merz 1770. sub *Lit. O.* durch den am Ende beygedruckten mündlichen Receß übergeben. Aus diesen erhellet, daß der Adam Franz von Leonrod den 4. Merz 1651., als *Subdiaconus*, wirklich ordiniret worden. *Lit. O.*

§. 3.

Nun ist hiebey vor allen Dingen anzumerken: Daß der in Frag seyende von Leonrod, nach jener Anlage *num. 66.* als Domherr; unter dem Nahmen Adam Franz aufgeschworen; nach *Lit. O.* unter diesem Nahmen, als *Subdiaconus ordiniret*; und unter diesem Nahmen, um willen er *in ordinibus majoribus* ohne Päpstliche Dispensation sich verheurathet, per *sententiam Confistorialem* seiner Präbende verlustig erklärt worden.

§. 4.

In dem ad acta producirten Stammbaum (vid. *Implozationschrift S. 27.*) nennen aber die von Leonrod ihn nicht Adam Franz, sondern Franz Adam, und er selbst hat nach 1653. sich als
A
lezeit

zeit Franz Adam von und zu Leonrod genennet. (vid. *adjuncta ult. Deduct. num. 33. 34. 58.*) Unter dieser Benennung hat nach dem Leonrod'scher Seits den 7ten Dec. 1769. von dem Hochfürstlich = Würzburgischen Lehenhof angewirkten Attestat sub Lit. P. so wohl Er, als sein *ex matrimonio sacrilego* erzeugter Sohn, Philip Friedrich Adam, die würzburgische Lehen fälschlich erschlichen; weil sie wohl wußten, daß, wenn sie den eigentlichen Nahmen des Adam Franz von Leonrod angäben, sie, wegen der vorangeführten, in *ordinibus majoribus* getroffenen unrechtmäßigen Ehe des ermeldten Adam Franz, und des daraus erzeugten Sohnes, als Lehen = unfähig; dazu nimmermehr würden gelassen seyn worden.

§. 5.

Dergleichen Gefährden haben die von Leonrod, auch bey der, an dem Fürstlich = Augspurgischen Lehenhof angestellten Münsterhausischen Revocatorien = Klage gespielt; indem sie

1.) den Johann Wilhelm von Leonrod, welcher in der Theilung Münsterhausen und Dännenlohe bekommen, für den ältesten Sohn des *primi acquirentis*, Georg Wilhelm von Leonrod, ausgegeben, um auf die Weise Münsterhausen zu einem Seniorat = Lehen vermayntlich zu machen; da doch aus ihrem, hernach selbst producirten Stammbaum erhellet, daß ermeldter Johann Wilhelm von Leonrod, nicht der älteste, sondern der zweyte Sohn des Georg Wilhelm gewesen;

2.) haben sie ihr Jus *succedendi* von der, dem Johann Georg von Leonrod vor der Theilung, vor sich und seine Brüder gegebenen Bezeichnung hergeleitet; da der Franz Adam und Georg Benno doch ihr Recht auf Münsterhausen ohnmittelbar von ihrem Vatter, Johann Eglaf von Leonrod, erhalten; indem dieser, nach Ausweis des Stammbaums, von den drey Gebrüdern der Letzlebende war. Welches von ihnen in der gefährlichen Absicht geschehen; weil sie voraussehen, daß der Franz Adam und Georg Benno von Leonrod, nach *II. Feud. 45.* sonst die Schulden ihres Vatters, der solche auf Münsterhausen mit = consentet hatte, bezahlen = oder da sie dazu nicht im Stande wären, nach der Augspurgischen Lehen = Gewohnheit, das Lehen *ex causa necessaria* verkauft werden mußte.

S. Abdruck der den 11. Dec. 1769. übergebenen Actenstücke pag. 4.

§. 6.

Aus dem vorangeführten Attestat des Würzburgischen Lehenhofs, (wovon die von Leonrod noch zur Zeit aus Licht = schenken den Absichten nicht einmal einen öffentlichen Gebrauch zu machen getrauen) erhellet indessen so viel, daß sie damit ihre Lebensfähigkeit, und

und das solche selbst von dem Würzburgischen Lehnhof sey anerkannt worden, zu beweisen vermeynen.

§. 7.

Ludwig August von Leonrod begehret *art. 1. 2. 3.* darüber ein Attestat: daß in den Jahren 1644. und 1646. Franz Adam, Dombherr zu Würzburg, und Georg Benno von Leonrod, die Würzburgische Lehen, wie auch A. 1651. den Antheil des, in ein Closter gegangenen Maximilian von Leonrod empfangen haben.

§. 8.

Es ist aber hier nicht die Frage: ob ein Dombherr, wenn er zumal noch nicht *in ordinibus majoribus* ist: sondern ob ein von einem Dombherrn, der schon *Subdiaconus* ware, aus einer ohne Dispensation vollzogener Ehe erzeugter Sohn Lehen-fähig seye? Das erste hat bey vielen Hochstiftern keinen Anstand mehr, daß auch Dem: Herrn mit den zu ihrer Familie gehörigen Lehen, jedoch nur vor sich *ad dies vite* belehnet werden. Und dieses hat bey dem Adam Franz von Leonrod Anno 1646. um so unbedenklicher geschehen können, als er erst den 4ten Merz 1651. *Subdiaconus* worden. Nach 1651. hingegen hat er und sein Bruder Georg Benno die Würzburgische Lehen nicht gleich gemurhet, sondern es heißet in dem Würzburgischen Attestat *ad art. 3.*

daß sie sich inner 5. Jahren nicht gemeldet, jedoch ihnen nachher NB. aus Gnaden die Lehen seyen geliehen worden.

§. 9.

Allein! ob Anno 1674. der, aus einer sacrilegischen Ehe des Adam Franz erzeugte Sohn, Philip Friedrich Adam, solche Würzburgische Lehen rechtmäßig empfangen habe? hievon ist eigentlich die Frage. Es wird *art. 4.* darüber ein Attestat begehret:

Daß Anno 1674. Philip Friedrich, des Franz Adam von Leonrod, ehemahligen Dombherrn zu Würzburg, nachgelassener Sohn ohne allen Anstand seye belehnt worden.

Dieses wird, wie Ludwig August von Leonrod es verlangt, von ermeldehm Fürstlich: Würzburgischen Lehnhof nicht bezeuget. Es heißet nur:

daß der Vormund der, von Franz Adam von Leonrod hinterlassener Söhnen, Philip Friederich und Franz Rudolph, den 29. Jenner 1674. seye belehnt worden.

Es steht nicht darinn, daß der Franz Adam von Leonrod ehemahliger Domherr zu Würzburg gewesen. Dieses hat der Lehenhof nicht gewußt; er hat es auch nicht wissen können; weil der eigentliche Name verwechselt worden: denn es ist kein Franz Adam, sondern ein Adam Franz von Leonrod Domherr daselbst gewesen.

§. 10.

Der Fürstlich Würzburgische Lehenhof ist also durch diese, auf eine arglistige Weise begehrte Attestat offenbar hintergangen worden. Die Fragen hätten also gestellt werden müssen:

- 1.) Ob sie gewußt, daß der Franz Adam, oder der darunter versteckte Adam Franz von Leonrod Anno 1651. schon *Subdiaconus* gewesen?
- 2.) Ob sie gewußt, daß selbiger *in ordinibus majoribus*, ohne vorübergehende Dispensation sich verheurathet habe?
- 3.) Ob sie gewußt, daß der Philip Friederich Adam von Leonrod aus dieser sacrilegischen Ehe erzeugt worden?
- 4.) Ob nichts destoweniger sie Anno 1674. diesen, aus einer unrechtmäßigen Ehe erzeugten Sohn des Franz Adam, oder Adam Franz von Leonrod ohne allen Anstand belehnet haben?

§. II.

Daß der Würzburgische Lehenhof alles dieses nicht gewußt habe, ist aus dem, an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, von Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg den 14. Febr. 1770. erlassenen Antwortschreiben zu ershen; nach welchem wirklich daran noch gezweifelt wird:

Ob der so genannte *Adamus Franciscus à Leonrod*, der im Jahr 1651. in *Subdiaconum* ordiniret worden, derjenige, wovon hier die Frage?

§. 12.

Daß es aber wirklich derjenige sey, erhellet offenbar daraus: weil 1.) nach dem Leonrodischen Stammbaum kein anderer, als der Adam Franz, oder wie dessen Name hernach verwechselt worden, der Franz Adam von Leonrod zu dieser Zeit in der Leonrodischen Familie existiret habe; 2.) Sie in *actis* selbst eingestehen:

Daß

Daß der Franz Adam von Leonrod, wegen seiner, als Domherr, ohnvermuthet getroffenen Heurath, in die alleräußerste Persecution gerathen und er fast keinen Ort mehr zu seinem Aufenthalt habe finden können;

und daß alle jetzt lebende von Leonrod von ihm abstammen. Dies von hat man Heidenheimischer Seits, NB. erst jezo in der Restitutions-Instanz, durch obige ganz neue Anlage *sub man. 66.* die wahre Ursache entdecket und dadurch erwiesen:

Daß der Franz Adam deswegen in die alleräußerste Persecution gerathen; weil Er, als Domherr, NB. *in ordinibus majoribus*, ohne Dispensation geheurathet, und in einer verbottenen Ehe gelebt hat.

§. 13.

Dieses hat der Würzburgische Lehenhof nicht gewußt. (§. 9.) Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, als Fürst und Bischof zu Augspurg, sind daher jene Fragen, (§. 10.) worauf es hier eigentlich ankömmt, nicht nur dem Fürstlich-Würzburgischen, sondern auch allen übrigen Catholischen Lehenhöfen vorzulegen und bey selbigen darüber anzufragen entschlossen:

Ob die aus einer, ohne vorhergehende Dispensation, eingegangenen unrechtmäßigen Ehe erzeugte Söhne, eines *in ordinibus majoribus* constituirten Domherrns, und deren Descendenten, nach den Grundsätzen der Catholischen Religion, wenn zumal der Lehenhof und beyde Theile Catholisch sind, leben- und successions-fähig seyen?

§. 14.

Man ist zum Voraus versichert, daß so wenig der Würzburgische, als andere Catholische Lehenhöfe entstehen werden, nach den, in den Heidenheimischen Impressis, und denen den ziten Jan. 1770. übergebenen Responis stättlich ausgeführten Gründen, zu antworten.

§. 15.

Indessen hätte allenfalls der Würzburgische Lehenhof, wenn selbiger auch dieses alles gewußt: wenn er die aus einer unrechtmäßigen Ehe des Franz Adam erzeugte Söhne, und deren Descendenten aus Gnaden (§. 7.) auch wüßlich für Leben- und Successions-fähig gehalten hätte; doch dadurch dem Augspurgischen und andern Catholischen Lehenhöfen nicht präjudiciren können. Weßhalb sich *ad alter. Deduct. §. 223. seq.* und den Nachtrag zu dem ersten *Pro Memoria* s. 6. bezogen wird.

§. 16.

Man hat übrigens Bedenken, einen Leonrod'schen Scheingrund unständiglich zu berühren, den sie aus einem, in dem jezigen Jahrhundert in einem Königlichem Haus sich ereignenden Vorfall, daß ein Cronprinz, der schon im Franciscaner = Orden ware, ohne vorgehende Päpstliche Dispensation, denselben verlassen: und sich vermählt haben solle, zu ihrem vermeintlichen Vortheil in Gesellschaften anführen. Wissen sie dann nicht, daß Könige an keine Civilgesetze gebunden sind? daß bey diesen, nach dem Jure gentium, auf dergleichen Impedimenta nicht gesehen werde? daß auch allenfalls à voto facilius dispensatio, als ab ordinibus majoribus sepe? daß in gedachtem Vorfall *ex rationibus publicis* eine wirkliche Dispensation vorgegangen? und daß dieser Cronprinz in dem Franciscaner = Orden nur Terriarius gewesen? wie in jenem und noch einem andern Königlichem Hause sehr gewöhnlich ist, daß die Prinzen und Prinzessinnen, bis zu ihrer standesmäßigen Versorgung, sich in Elöster begeben, und einweilen die *terciam regulam* annehmen. Die von Leonrod befinden sich in einem ganz andern Fall: sie müssen die Vorschriften der geist = und weltlichen Rechte sich gefallen lassen und nach diesen sind sie *descendentes ex matrimonio sacrilego*; mithin nicht lehen = und successionsfähig.

§. 17.

Gleichwie übrigens der Franz Adam von Leonrod vor diesem angegeben, daß er eine Päpstliche Dispensation erhalten hätte, und deswegen Jeho Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als damaliger Bischof zu Würzburg, veranlassen worden, *ratione validitatis matrimonii* und *ad eandem bullam Pontificiam*, *ex officio* zu procediren; a) so ist äußerlich zu vernehmen, daß die von Leonrod auch noch jezo überall vorgeben, daß der Franz Adam eine Dispensation erhalten hätte.

(a) Es war auch schon eine Edictal = Citation erkannt; weil aber das Würzburgische Dom = Capitul die Kosten geschweuet; so hat selbiges sich damit begnügt, den Adam Franz von Leonrod, als *absentem, nec residentem* seiner Präbende einweilen priviren zu lassen, und jene Edictal = Citation ist hernach, so viel man in Erfahrung gebracht, auf sich erliegen geblieben. Wodurch also der Vorgang um so mehr hat können verheimlicht werden.

§. 18.

Abseiten des Fürstlich = Augspurgischen Lehenhofs und des von Heidenheim, denen jezt viel hieran gelegen, wird desfalls lediglich auf die Cameral = Acten sich berufen. Aus diesen erhellet, daß die von Leonrod eine solche vorhergehende Dispensation, obchon sie deswegen zum östern sind herausgefordert worden, niemalsen zu produciren und damit ihr Vorgeben zu betweisen im Stande gewesen. Man ist vielmehr disseits, auf beschohene unständig-

ständliche Nachfrage, von Rom aus das Gegentheil versichert worden, daß der Franz Adam von Leonrod, daselbst weder jemals eine Dispensation gesucht: und noch vielweniger solche erhalten habe.

S. Nachtrag zum ersten Pro Memoria f. 3. Num. 3. 4.

§. 19.

Schlüsslich ist aus der Würzburgischen Lehen = Empfängnis hier noch eine Anmerkung auf das Lehen Münsterhausen zu machen. Der Adam Franz von Leonrod hat diese Würzburgische Lehen, nach dem Aitestat des Lehenhofs ad artic. 3., noch Anno 1656. gemüthet, und nebst seinem Bruder, Georg Benno unter dem erdichteten Nahmen Franz Adam erschlichen. Dieses würde er auch bey dem Augsbürgischen Lehenhof, wegen Münsterhausen ganz sicher gethan: und nicht zugegeben haben, daß der von Heidenheim damit öffentlich wäre belehnt worden, wenn Anno 1654. dieses Lehen nicht rechtmäßig wäre verkauft: und im Jahr 1656. in dem zweyten Recess solches nicht von neuem wäre befähiget worden. Voraus also wenigstens dessen stillschweigende Einwilligung in diese Veräußerung ist abzuholen, *cujus eadem vis est, quam consensus expressi*. Wiewohl man Heidenheimischer Citus NB. in der Restitutions = Instanz, nicht weniger die ausdrückliche Einwilligung des Franz Adam erwiesen hat.

S. Kurzes Pro Memoria f. XV. seqq.

§. 20.

Gleichwie nun in Actis dargehan worden: daß

1.) Münsterhausen in der Eigenschaft eines Schild = und Mannlehens mehrmalen, und selbst an die von Leonrod veräußert worden: (S. 12. 13. 207. 209. seq. Kurzes Pro Memoria f. II. III.) daß es aber

2.) in keinem einzigen Lehenbrief ein Stammlehen genennet werde: und dieses allenfalls weiter nichts, als ein All = Lehen oder Feudum paternum & avitum anzeige, welches, mit Bewilligung des Lehenherrns und der Aignaten, rechtmäßig hat Können veräußert werden; (S. 96. 119. 126. bis 137. 188. u. f.) zumal

3.) die von Leonrod durch kein Statutum, keine besondere Gewohnheit, oder ausdrückliches Pactum erwiesen können, daß Münsterhausen NB. von dem primo Acquirente, und zwar mit Bewilligung des Lehenherrns zu Fideicommiss sey gemacht worden; (S. 101. 175. u. f. 193. 342. u. f.) Andeur sic

4.) das ohnehin nicht wahrscheinliche Pactum Fideicommissarium von 1625., einestheils nicht produciren können, (S. 191. 200. sep. 355.)

seq. 355.) andertheils die Nachkommen des primi Acquirentis, Georg Wilhelm von Leonrod, der Anno 1613. schon gestorben, (§. 27.) zum Nachtheil der, seit 1618. darauf consentirt gewesenen Schulden und des rückständigen Kaufschillings so wohl (§. 35. bis 38. 115. 267. 268. 270. 272. u. f.) als zu Schmälerung der, dem Lehenherrn in Veräußerungs = Fällen gebührenden Consens = Gelder, die bey Münsterhausen mehrmahlen einige Tausend Gulden betragen haben, (§. 71. u. f. 344.) das Guth Münsterhausen aus einem, bis dahin veräußerlichen, zu keinem unveräußerlichen Fideicommiss = Lehen zu machen befugt gewesen; (§. 77. 713. 114. 116.) Dieses auch

5.) durch die Lehenherrliche Consens = Briefe so wenig, als den Heidenheimischen Lehenbrief, vielmehr das Gegentheil das durch erwiesen wird. (a)

(a) Was kann widersinniger erdacht werden, daß es in demjenigen Lehenbrief, worinn es dem von Heidenheim geliehen worden, ein unveräußerlich, Leonrodisches Fideicommiss = Lehen seye genant worden? und was ist widersprechender, daß der Lehenherr dem Vasallen zu Aufnahme einer Lehensstadt, den Consens ertheilen = und in diesem Consens = Briefe sagen sollte, daß es ein Fideicommiss seye; mithin nichts darauf gelehnt werden könne?

Vid. omnino Kurzes Pro Memoria §. XXXV. und XLL
Lit. n.

Und gleichwie

6.) der von Heidenheim durch diese Consens = Briefe vielmehr dargethan hat, daß, Münsterhausen wegen der, NB. bey **Fälligkeit des Lehens**, darauf consentirt gewesenen Schulden, nach der Augspurgischen Lehengewohnheit, wenn sie anders nicht bezahlt werden konnten, *ex causa necessaria*, hat **müssen veräußert werden.**

S. Beylagen ad ulter. Deduct. num. 9. 10. Kurzes Pro Memoria §. IV. Nachtrag ad ulter. Deduct. f. 31. und derselben Beylagen num. 82. 91. und Lit. A. bis H. welche letztere den 17ten Nov. 1769. per Recess. sind übergeben worden.

(Endlich

7.) außer allem Zweifel ist, daß solches, *cum consensu Domini directi Magnatorum*, auf die zu Recht beständige Weise auch **würklich seye veräußert worden**; So wird

8.) bey der, zumal so offenbar erwiesenen Unlehenständigkeit derer von Leonrod, der Freyherr von Heidenheim von der wider ihn angestellten actione feudi revocatoria wohl allen Rechten nach **müssen absolviret = und entlediget werden.**

(.)

Beylagen.



Beylagen.

Lit. O.

Extractus ex Libris ordinandorum apud Regimen
Ecclesiasticum Herbipolensē repositis.

In ordinatione generali sub Reverendissimo D. suffraganeo, Joanne Melchiore Episcopo Domitiopolitano, habita Sabbato in Angaria Reminiscere 4ta Martii anno 1651. in Subdiaconum ordinatus est D. Adamus Franciscus à Leonrodt, Canonicus Cathedralis Ecclesiæ Herbipolensis.

Quod præsens Extractus ex libris ordinandorum fideliter sit desumptus, majori Regiminis Ecclesiastici Sigillo hisce authenticatur. Herbipoli d. 3. Febr. 1770.



Franciscus Iosephus Herzing,
Reg. Eccles. Registrator. mpp.

Lit. P.

Copia.

Nachdem bey Hochfürstlich = Würzburgischem Lehenhof Ludwig August Freyherr von Leonrod gehorsamst angefordert hat, ihme ein glaubwürdiges Gezeugnis über nachfolgende Punkten zu ertheilen:

1mo.) Daß Anno 1644. Veit Erasmus von Leib, als Vormunder und Lehenträger Maximilian von Leonrod, und

2do.) Anno 1646. Franz Adam von Leonrod, Domherr zu Würzburg, und Georg Benno, dann

Ⓔ

3tio.)

310.) Anno 1651. Franz Adam, und Benno mit Georg von Leonrod Sohn Antheil; sodann

410.) Anno 1674. Philipp Friedrich, Franz Adam von Leonrod, ehemahligen Domherrns zu Würzburg, nachgelassener Sohn ohne allen Anstand belehnet:

510.) Sofort, daß sothane Lehen des vorbeſagten Franz Adams von Leonrod von Fälln zu Fälln jederzeit ſeyn empfangen worden;

Als wird hiermit von Lehenhofs wegen bezeuget, daß 1100.) laut Lehen-Reverses de Anno 1644. Veit Erasmus von Eyb, als Vormunder und Lehenträger Maximilian von Leonrod, weyland Hannß Jörgen von Leonrod nachgelassenen Sohns, dann Franz Adams und Georg Bennonis von Leonrod, weyland Hannß Egloffs von Leonrod nachgelassene Söhne, so theils auſſer Land, theils noch unnnündig, belehnet worden ſeyn.

210.) Daß, gemäß Lehen-Protocelli vom 3ten Jult 1646. Maximilian von Leonrod, weyland Hannß Jörg von Leonrod, Fürstlich-Augsburg- und Pfälzischen gehenden Rath, zu Neuburg Cämmerer und Pfleger zu Laimingen, einiger Sohn in das Cloſter Sehestung in Bayern gegangen, und Profeß gethan; mithin sich der Lehen unfähig gemacht, und also die Lehen auf Franz Adam, Domherrn zu Würzburg, und Georg Benno- nem der Zeit Page zu Eichstädt gefallen ſeyn; dann

310.) daß nach dem Lehen-Revers de Anno 1651. Franz Adam und Georg Benno von Leonrod zwar, zu Empfangung des Hannß Georgen von Leonrods Sohn Antheils sich inner 5. Jahren nicht gemeldet, jedoch nachhero ihnen solche Lehen aus Gnaden gelichen; ferner

410.) in Gemäßheit deren Belehungs-Acten, vom Jahr 1673. Veit Adam von Eyb, als Vormunder derer weyland Franz Adam von Leonrod, Eichstädtischen Raths und Pflegers zu Klippenberg, hinterlassenen zweyen noch minderjährigen Söhnen, Namens Philipp Friedrich Adam und Franz Rudolph v. und zu Leonrod Gebrüderren, den 29ten Jenner 1674. belehnet worden ſeyn, und sodann

510.) die Lehen, auf Ableben Philipp Friedrich Adam von Leonrod, auf seine Söhne Franz und Anton Ignatz, ſofort nach des Franzens Ableben, Eingangs gedachten Ludwig August Freyherrn von Leonrod gedichen ſeyn; Urkundlich unter hervorge- druckten Hochfürstl. Secret Inſiegel. Würzburg den 7ten Decembris 1769.

**Hochfürstl. Würzburgischer
Lehenhof.**

Lit. Q

Copia.

Antwort = Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl.
zu Trier, von des Herrn Bischoffen zu Würz-
burg Hochfürstlichen Gnaden d. d. Würzburg
14ten Febr. 1770.

Auf Euer Liebden an Uns beliehtes Ersuch = Schreiben vom
2ten præter. haben Wir zwar, zu Erfüllung Dero Verlan-
gens, denen am hiesigen Bischöflichen Consistorio im Jahr
1653. gegen einen sicheren Franz Adam von Leonrod pro Privatio-
nis verhandelt worden seyn sollenden Acten mit vielem Fleiß sorglich
nachsehen lassen; es hat sich aber, aller angewendeten Mühe ohner-
achtet, von einer ordentlichen Gerichts-Handlung keine andere Spür-
re, weder bey dieser, noch einer anderer, Unserer so Geistlich: als Welt-
lichen Stellen entdecken wollen, als was der dabier weiter folgende
Dom = Capitularische Extract besaget; deme Wir nur noch einen
anderen ex Libris Ordinandorum mit beysügen können, aus wel-
chem ersichtlich, daß ein so genannter *Adamus Franciscus à Leon-
rod* im Jahre 1651. in *Subdiaconum* wirklich ordiniret worden
seye, jedoch dahin stellend, ob eben dieser derjenige, wovon
die Frage ist, gewesen seye. Hingegen sollen Euer Liebden Wir
nicht verborgen seyn lassen, was für ein Gezeichnis von Unserem
Fürstlichen Leben-Hof dabier, auf Ansuchen des Ludwig August von
Leonrod, unterm 7ten Decembris letzt verwichenen Jahres dahin aus-
gestellt worden: welches Jhro Wir in der Nebenlage eben auch
mitzurheilen für nöthig erachten, um über ein: so anderes die etwan
dienliche weitere Betrachtung anstellen: und Jhro Abmaas hernach
ferner nehmen zu können; die Wir übrigens *rc. x.*

O. N. den 5. Merz 1770.

Lt. Saas: Uebergebe beglaubten Extract aus den Würzburg-
schen libris ordinandorum sub Lit. O., dessen recognitionem
vel ex officio gewärtige; wodurch noch mehr erwiesen wird, daß
der Adam Franz von Leonrod schon A. 1651. als *Subdiaconus in or-
dinibus majoribus* gewesen, dessen Nahme, nach seiner ohne Di-
spensation erfolgter Verheurathung, um solches zu verheim-
lichen, hernach in Franz Adam verändert worden. Daß es aber
der nehmliche seye, und die von Leonrod von diesem Dom-
herrn würklich abstammen, gestehen sie in actis selbstn. Ue-
brigens hat zwar Ludwig August von Leonrod den 7. Dec.
jungst

jüngsthin, zu vermeintlichem Beweis seiner Lebensfähigkeit, von dem Fürstlich = Würzburgischen Lehenhof ein Attestat erschlichen: daß des Franz Adam von Leonrod, ehemaligen Domherrns, Sohn, mit den Würzburgischen Lehen seye belehnt worden. Gleichwie aber die von Leonrod davon nicht einmal einen öffentlichen Gebrauch zu machen getrauen, und dadurch ohnehin die eigentliche Frage:

Ob der Lehenhof gewußt, daß der Franz Adam in ordinibus majoribus, ohne vorgehende Dispensation, geheurathet; mithin der, aus dieser verbottenern Ehe erzeugte Sohn und dessen Nachkommen nicht Lehen- und Successions-fähig sind?

nicht erschöpft wird; der Würzburgische = auch dem Augsburschen und andern Catholischen Lehenhöfen nicht präjudiciren kann; so wird jenes so wenig, als noch ein anderes erschlichene Attestat, in judicando eine Rücksicht verdienen.



Ka 3274

40



17

WIP

mt.





Fortgesetzte Nachlese

zu denen Responsis der Trierisch- und Dillingischen Canonisten.

In Sachen

von Leonrod

wider

Heidenheim.

§. 1.

wollen, dem Vernehmen nach, durch als-
dicial = Vorstellungen in Abrede stellen,
Franz von Leonrod wirklich in or-
Der von Heidenheim hat aber durch
reductionis num. 66., als einen beglaubten
regularis Wirceburgensis, dieses hinlänglich

§. 2.

ffer allem Zweifel zu setzen: so hat man
weis aus den würzburgischen *libris or-*
bemühet, und solchen den 5. Merz 1770.
nde beygedruckten mündlichen Reces über-
Lit. O. das der Adam Franz von Leonrod
als *Subdiaconus*, wirklich ordiniret

§. 3.

allen Dingen anzumerken: Das der in
nach jener Anlage *num. 66.* als Dom-
en Adam Franz aufgeschworen: nach
en, als *Subdiaconus ordiniret*: und un-
a willen er *in ordinibus majoribus* ohne
ch verheurathet, *per sententiam Con-*
berlustig erkläret worden.

§. 4.

urcirten Stammbaum (vid. *Imploras*
aber die von Leonrod ihn nicht Adam
am, und er selbst hat nach 1653. sich als
2 lezeit

